

Satzung

Für den Sportverein KUMGANG-SOK Essen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen KUMGANG-SOK Essen e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins KUMGANG-SOK Essen e.V.
3. Die Geschäftsstelle und damit der Sitz des Vereins sind gebunden an die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kampfsportart Taekwondo. Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen in allen Disziplinen des Taekwondo, die Pflege und Verbreitung des Sports durch Teilnahme an Prüfungen und Turnieren.
2. Das regelmäßige Training soll als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen gereichen. Durch gemeinsame Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit soll der Zusammenhalt der sportlichen Gemeinschaft und Vertiefung des Sportgedankens erreicht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört der NWTU an, die wiederum der DTU zugehörig ist. Zu Beginn des Kalenderjahres ist der Verbandsbeitrag von jedem Mitglied zu entrichten. Der Beitrag wird vom Verein per Lastschrift einzug bei jedem Mitglied abgebucht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse und Religion werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
3. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, haben ein eigenes Stimm- und Wahlrecht.
4. Der Aufnahmeantrag ist einem Mitglied des Vorstands gegenüber formlos zu äußern.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands und kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen wurden oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt wird. Die Beiträge sind $\frac{1}{4}$ jährlich zu entrichten und werden per Lastschriftzug von jedem Mitglied eingefordert. Die Beiträge werden vierteljährlich jeweils zu Beginn des Quartals fällig.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.
3. Für Zwecke der Vereins- und Vereinsjugendarbeit kann der Verein Spenden und Schenkungen entgegennehmen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mailadresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
9. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und dem ernannten Ehrenpräsidenten. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich [hauptamtlich] tätig.
2. Der Vorstand wird, abgesehen von den Ehrenpräsidenten, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

4. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt unter Angabe von Gründen niederlegen. In diesem Fall kann das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch besetzt werden.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Beschluss zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung einer etwaigen Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11.1 Der Ehrenpräsident

Gründungsmitglieder, die ehrenhaft aus dem Vorstand ausscheiden, werden lebenslang zu Ehrenpräsidenten mit Stimmrecht im Vorstand ernannt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation, dem Hospizverein Essen e.V., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 25.05.2018